

STATUTEN

des Vereins

"Pro Tramhüsli"

I. Name und Sitz des Vereins

1.

Unter dem Namen Pro Tramhüsli besteht mit Sitz in Emmen ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

II. Vereinszweck

2.

Der Verein Pro Tramhüsli verfolgt folgende Ziele:

- Ideelle und finanzielle Unterstützung der Stiftung Tramhüsli
- Bekanntmachen und Verankern der Stiftung Tramhüsli und des Tramhüslis in der Bevölkerung, bei Institutionen und in der Öffentlichkeit
- Schaffung einer Identität zwischen dem Wahrzeichen Tramhüsli und der Emmer Bevölkerung

III. Finanzielle Mittel

3.

Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, welche alljährlich durch die Generalversammlung für das kommende Jahr neu festgesetzt wird.

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Schenkungen
- Beiträgen von Gönnern
- Vermögensertrag

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organe

4.

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Revisor

A. Generalversammlung

5.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder durch E-Mail an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden.

6.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Jedem Vereinsmitglied fällt eine Stimme zu.

7.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors (Die Stiftung Tramhüsli und die Pächterin dürfen je eine Person als ihre Vertreter im Vorstand vorschlagen)
- Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts des Revisors, Entlastungserklärungen an die geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

B. Der Vorstand

8.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

- A. Präsident/in
- B. Aktuar/in
- C. Kassier/in
- D. Weitere Personen

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

9.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind; insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertreten des Vereins nach aussen
- Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Aktuar und der Kassier je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- Einberufung der Generalversammlung
- Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb notwendigen Personals oder Schaffung der notwendigen Infrastruktur

10.

Der Vorstand hat ausserhalb des genehmigten Budgets folgende Ausgabenkompetenzen:

- CHF 6'000.00 für einmalige Ausgaben
- CHF 3'000.00 für alljährlich wiederkehrende Ausgaben

C. Revisor**11.**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Revisor, der nicht Vereinsangehöriger sein muss. Der Revisor prüft die Rechnungen, die Buchführung, die Belege, den Kassenbestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit vor.

V. Einzelmitglieder**12.**

Natürliche und Juristische Personen erwerben mit der Bezahlung des Jahresbeitrages die Mitgliedschaft.

13.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt. Dieser wird wirksam, wenn er im Laufe des Jahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt wird.
- Durch Nichtbezahlung der Beiträge während zwei Jahren.

VI. Rechnungsabschluss**14.**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2019 abzuschliessen.

VII. Auflösung

15.

Die Generalversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Das verbleibende Vereinsvermögen wird der Stiftung Tramhüsli zur Verfügung gestellt. Sollte die Stiftung Tramhüsli nicht mehr bestehen oder in Auflösung begriffen sein, wird das Vereinsvermögen einer anderen nachhaltigen und gemeinnützigen Institution auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Emmen zugewiesen.

VIII. Schlussbestimmungen

16.

Diese Statuten ersetzen die Statuten, welche an der konstituierenden Versammlung vom 30. Oktober 2017 genehmigt wurden.

Emmen/Emmenbrücke, den 18. November 2019

Der Präsident:



Herr Urs Rudolf

Der Protokollführer:



Herr Benedikt Schneider